

## Informationen zur Betreuung von Flüchtlingen durch die Sozialhilfe Basel-Stadt, Bereich Migration

Diese Informationen wurden mit freundlicher Unterstützung der Sozialhilfe Basel-Stadt zusammengetragen. Weitere Informationen erhalten Sie über die Website der Sozialhilfe, Abteilung Migration: <http://www.sozialhilfe.bs.ch/asyl.html>

Für Ihr freiwilliges Engagement ist es wichtig, dass Sie vorab über das Arbeitsfeld der Sozialhilfe Basel-Stadt, Bereich Migration und Integration, Bescheid wissen. Es hilft Ihnen, Ihre eigene Rolle, die des asylsuchenden Menschen und der Sozialarbeitenden während der Begleitung besser einschätzen zu können. Die Sozialarbeitenden handeln nach rechtlichen Vorgaben, wonach bedürftigen Menschen die notwendige materielle Sicherheit zu gewährleisten ist. Ziel der Sozialhilfe ist es, dass die Menschen möglichst bald von Sozialhilfe unabhängig werden und die volle Selbstbestimmung über ihr Leben (zurück)erlangen. Für Ihren Freiwilligeneinsatz heisst das, dass Sie entsprechend Ihren eigenen Kapazitäten und den Bedürfnissen der geflüchteten Person, diese möglichst in ihrer Selbstständigkeit, auch Gegenüber der Sozialhilfe, bestärken sollen.

### **Sozialhilfe – Rechtliche Grundlagen**

Die Regelung der Sozialhilfe ist gemäss Artikel 115 der Bundesverfassung Aufgabe der Kantone. Grundlage der Arbeit der Sozialhilfe Basel-Stadt ist demnach das kantonale Sozialhilfegesetz. Sodann richtet sich die Sozialhilfe in ihrer Arbeit nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinie) und den Unterstützungsrichtlinien des Kantons Basel-Stadt.

### **Sozialhilfe – Unterstützung**

Im Kanton Basel-Stadt wird der Auftrag vom Bund für die Flüchtlingsbetreuung direkt an die Sozialhilfe delegiert. Mit der wirtschaftlichen Hilfe sichert die Sozialhilfe den Grundbedarf der Asylsuchenden. Nebst finanzieller Unterstützung (siehe nächsten Abschnitt) gehören dazu auch die Erstunterbringung sowie die Sicherung der medizinischen Versorgung durch den Abschluss einer Krankenversicherung. Im Rahmen der persönlichen Hilfe werden die asylsuchenden Menschen beim Spracherwerb und der beruflichen Integration unterstützt, die Einschulung der Kinder sichergestellt und die soziale Integration gefördert. Die persönliche Hilfe richtet sich nach den Bedürfnissen des Einzelfalles. Unter bestimmten Voraussetzungen können zusätzlich situationsbedingte Leistungen gewährt werden.

### **Finanzielle Unterstützung von Flüchtlingen durch die Sozialhilfe**

Asylsuchende mit einem N-Ausweis erhalten eine Normalunterstützung von 18.50 CHF pro Tag und Person sowie die Kosten der Krankenversicherung. Bei Mehrpersonenhaushalten ist die Unterstützung pro Kopf tiefer. Eine Familie von vier Personen beispielsweise erhält 61.20 CHF pro Tag. Wohnkosten können bis maximal CHF 340 inklusive Nebenkosten pro Person übernommen werden.

Personen mit einem F Ausweis (= vorläufige Aufnahme als Flüchtling bez. als AusländerIn) und B Ausweis (= Aufenthaltsbewilligung) werden nach den SKOS Richtlinien unterstützt. Eine Person erhält als Grundbedarf 986 CHF, vier Personen beispielsweise 2110 CHF pro Monat, zuzüglich Krankenversicherungsprämie. Für eine Wohnunterkunft werden für einen Einpersonenhaushalt 700 CHF plus Nebenkosten und für einen Vierpersonenhaushalt als Beispiel 1600 CHF plus Nebenkosten

übernommen. Für die Teilnahme an Massnahmen der beruflichen Integration werden Integrationszulagen gewährt, auf selbst erwirtschaftetes Einkommen gibt es einen Freibetrag.

### **Sozialhilfe – Mitwirkungspflicht**

Alle von der Sozialhilfe unterstützten Menschen sind zur Mitwirkung verpflichtet. Zumutbare Selbsthilfe wird eingefordert. Dies umfasst unter anderem den Besuch von Deutschkursen und weiteren Bildungsmassnahmen, die Einforderung von Drittleistungen (z.B. Versicherungsleistungen), Arbeitsbemühungen, die Auskunftspflicht über persönliche und finanzielle Verhältnisse, die Ortsanwesenheit oder das Befolgen von Weisungen der Sozialhilfe.

### **Sozialhilfe – Sanktionen**

Kommen die Unterstützten ihren Pflichten nicht nach, kann dies die Kürzung oder im Extremfall auch die Einstellung von Unterstützungsleistungen zur Folge haben.

### **Sozialhilfe – Nothilfe**

Der Anspruch auf Sozialhilfe entfällt, wenn das Asylgesuch einer Person abgelehnt und die angesetzte Ausreisefrist abgelaufen ist und sich diese Person somit ohne Aufenthaltsregelung in der Schweiz aufhält. Gestützt auf Art. 12 der Bundesverfassung hat aber jede Person, die in eine Notlage gerät, Anspruch auf Nothilfe, auch wenn sie keinen Anspruch auf Sozialhilfe (mehr) hat. Im Kanton Basel-Stadt umfasst die Nothilfe ein Taggeld von 12 CHF sowie Gutscheine für die Übernachtungen in der Notschlafstelle und die Kosten einer medizinischen Notversorgung. Für verletzte Personen (Bsp. Familien mit Kindern) werden bessere Bedingungen sichergestellt.

### **Vertraulichkeit**

Angaben zur Person von geflüchteten Menschen sind nicht frei verfügbare Daten, sondern unterstehen dem Schutz der Persönlichkeit und dem Datenschutzrecht. Behandeln Sie bitte die Daten von Ihrem Gegenüber vertraulich und seien Sie sich bewusst, dass auch die SozialarbeiterInnen einer Schweigepflicht unterstehen und darum nicht über alles Auskunft geben dürfen.

### **Herausforderungen und Beobachtungen durch die Sozialarbeitenden**

Besondere Herausforderungen für die Sozialarbeitenden sind der Umgang mit kranken und traumatisierten Menschen und die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Weiter flüchten viele Menschen mit einem hohen Bildungs- und Lebensstandard, die auch entsprechende Ansprüche und Erwartungen an ihre neue Lebensumgebung haben. Der ausgetrocknete Wohnungs- und Arbeitsmarkt in Basel-Stadt bildet eine weitere Herausforderung für die Arbeit der Sozialhilfe und die Integration der Asylsuchenden.

Trotz diesen grossen Herausforderungen, bildet sich unter den Flüchtlingen eine starke Solidarität über Grenzen hinweg. Viele Asylsuchende sind ausserdem sehr motiviert sich zu integrieren, wie Sozialarbeitende berichten.

Wir wünschen Ihnen viel Freude und Bereicherung und danken Ihnen für Ihr Engagements!  
Bei jeglichen Fragen kontaktieren Sie gerne:

Koordinationsstelle Freiwillige für Flüchtlinge Basel (Ko FfF)

Offene Kirche Elisabethen

Elisabethenstrasse 10 | 4051 Basel

[kofff@oke-bs.ch](mailto:kofff@oke-bs.ch) | +41 61 272 72 00 | [www.fff-basel.ch](http://www.fff-basel.ch)

Telefonisch erreichbar jeweils Montag und Mittwoch von 13 – 18 Uhr.

